

## 2. Selektivität

### 2.1

<sup>1</sup>Die Kontrollen beruhen – in Abgrenzung zu allgemeinen Grenzkontrollen – auf einer einzelfallbezogenen Auswahl und weisen keinen systematischen Charakter auf. <sup>2</sup>Sie knüpfen nicht an den Grenzübertritt an.

<sup>3</sup>Sie erfolgen zudem nicht anhand von phänotypischen Merkmalen.

### 2.2

<sup>1</sup>Die Kontrollen erfolgen auf der Grundlage von polizeilichen Informationen und Erfahrungen, die aktuell aus der verbands- sowie bayernweiten Lageerhebung und Lageauswertung oder von anderen Behörden gewonnen werden. <sup>2</sup>Polizeiliche Informationen über die grenzüberschreitende Kriminalität ergeben sich insbesondere aus

- a) Lageerkenntnissen, die aktuell aus der verbands- sowie bayernweiten Lageerhebung und Lageauswertung gewonnen werden; hierunter fallen unter anderem Informationen über
  - grenzüberschreitende Verkehrsströme (zum Beispiel Transits Strecken für Kfz-Verschiebungen und Drogenkuriere, Umgehungs- und Ausweichstrecken), häufig genutzte Fahrzeuge oder andere Verkehrsmittel (zum Beispiel bevorzugte Fahrzeugtypen für bestimmte Kriminalitätsbereiche),
  - kriminalgeographische Räume (Beziehung, die zwischen der spezifischen Struktur eines Raumes und der in ihm örtlich und zeitlich anfallenden Kriminalität besteht),
  - Begehungsweisen von Straftaten und Vorgehensweisen von Straftätern,
- b) anlassbezogenem und institutionalisiertem Lage- und Informationsaustausch auf Landes- und Bundesebene sowie den europäischen und internationalen Polizei- und Sicherheitsbehörden; der tat- und taterbezogene Lageaustausch umfasst auch die Mitteilung von verdächtigen Wahrnehmungen und fahndungsrelevanten Sachverhalten.

<sup>3</sup>Aus der Auswertung der Informationen über grenzüberschreitende Kriminalität lassen sich wesentliche Erkenntnisse zur Durchführung von Kontrollen, insbesondere zur Auswahl der Örtlichkeiten, der Kontrollzeiten und des taktischen Vorgehens gewinnen. <sup>4</sup>Das Fahndungsverhalten wird so taktisch-flexibel an signifikante Veränderungen in den verschiedenen Kriminalitätsbereichen angepasst.

### 2.3

<sup>1</sup>Neben polizeilichen Informationen über die grenzüberschreitende Kriminalität kommt der polizeilichen Erfahrung eine große Bedeutung zu. <sup>2</sup>Diese ergibt sich insbesondere aus

- den Umständen des Antreffens einer Person,
- bestimmten Verhaltensweisen einer Person,
- anderen (gefahren-)verdachtsbegründenden Erkenntnissen, wie zum Beispiel aus dem Zustand, der Besetzung oder den Besonderheiten eines Fahrzeugs oder eines anderen Verkehrsmittels oder der mitgeführten Sachen einer Person.